

*Die Stadt Weimar erlässt auf der Grundlage der § 2, § 18 Abs.2, 26 Abs. 2 Nr. 10 und 54 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils geltenden Fassung und des § 15 des Thüringer Sportförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung die Entgelt- und Nutzungsordnung. Nachfolgend die Lesefassung:*

## **Entgelt- und Nutzungsordnung für die kommunalen Sportanlagen der Stadt Weimar**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Entgelt- und Nutzungsordnung gilt für alle kommunalen Sportanlagen, die sich im Eigentum und in kommunaler Trägerschaft der Stadt Weimar befinden.
- (2) Sie gilt für Sportanlagen, die von der Stadt Weimar für den Schul- und Vereinssport angemietet und zur Benutzung vergeben werden.
- (3) Sportanlagen im Sinne dieser Entgelt- und Nutzungsordnung sind insbesondere Sporthallen, Sportplätze und Sportkomplexe mit Leichtathletik-, Basketball- und Volleyballanlagen.
- (4) Kommunale Sportanlagen, die mittels Pachtvertrag durch Sportvereine betrieben werden, sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

### **§ 2 Unentgeltliche Benutzung**

Im Zusammenhang mit der geltenden Sportförderrichtlinie ist die Benutzung durch anerkannte Sportorganisationen (Sportvereine und Sportfachverbände), Schulen und Hochschulen sowie anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, kirchliche Träger und Schulfördervereine (im Folgenden werden die drei letztgenannten Nutzergruppen Freie Träger genannt) in der Regel unentgeltlich

- für den Übungs- und Lehrbetrieb gemeinnütziger Sportvereine der Stadt Weimar,
- für den Schul- und Hochschulsport Weimarer Einrichtungen,
- für die Durchführung des Wettkampfsports gemeinnütziger Sportvereine der Stadt Weimar,
- für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, die regelmäßige sportliche Angebote der Freien Träger wahrnehmen, die in Weimar tätig sind,
- für Veranstaltungen mit Sportvereinen aus den Partnerstädten Weimars,
- für Veranstaltungen der Stadtverwaltung sowie

- für Veranstaltungen des Brand- und Katastrophenschutzes.

Die Unentgeltlichkeit ist nur dann gegeben, wenn keine Einnahmen erzielt werden (es gelten die Regelungen entsprechend §15 Thür SportFöG bzw. §§5 und 6 ThürSportSpAnlNVO).

### **§ 3 Entgeltliche Benutzung**

- (1) Die Höhe des Entgeltes bemisst sich nach der vereinbarten Art und Dauer sowie den für die jeweilige Sportanlage bestimmten Entgeltsätzen gemäß § 4 dieser Entgeltordnung.
- (2) Die Entgeltspflicht erstreckt sich auf den gesamten zugeteilten Nutzungszeitraum. Angebrochene Stunden werden zur vollen Stunde auf- bzw. abgerundet.
- (3) Sind für sonstige Leistungen der Stadt keine Entgelte in § 4 bestimmt, so kann die Stadtverwaltung die für die jeweilige Leistung entstehenden Kosten und Aufwendungen gesondert berechnen. Dies betrifft insbesondere solche Aufwendungen, die über das Maß der üblichen Benutzung hinausgehen.
- (4) Bei der Durchführung von Sportveranstaltungen mit einem besonderen städtischen Interesse kann die Stadtverwaltung Entgeltermäßigungen nach pflichtgemäßem Ermessen gewähren.
- (5) Bei Benutzung kommunaler Sportanlagen von Nutzern, die keinem Sportverein oder Freien Träger angehören, bei kommerziellen Sportveranstaltungen und sonstigen nicht sportlichen Veranstaltungen in Sportanlagen sind bei Veranstaltungen mit Erhebung von Eintrittsgeldern vom Veranstalter zusätzlich zum Entgelt (§ 4) 15% von den Brutto-Einnahmen an die Stadt abzuführen.

Bei Veranstaltungen, bei denen durch die Vereine der Stadt Weimar Eintrittsentgelte erhoben werden, sind zusätzlich zum Entgelt (§ 4) von den Brutto- Einnahmen 10 % an die Stadt abzuführen.

- (6) Die in § 4 bestimmten Entgelte beinhalten keine gesetzliche Umsatzsteuer. Für den Fall, dass die Leistungen der Stadt Weimar der Umsatzsteuer unterliegen sollten, erhöht sich das zu entrichtende Entgelt um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.
- (7) Für die Benutzung kommunaler Sportanlagen nach § 1 Abs. 1 bis Abs. 3 dieser Entgeltordnung wird entsprechend Punkt 5.3.1 der Richtlinie zur Förderung des Sports ein Entgelt erhoben:
  - von Sportvereinen und Freien Trägern, die ihren Sitz nicht in der Stadt Weimar sowie von Sportfachverbänden, die ihren Sitz nicht in der Stadt Weimar und dem Kreis Weimarer Land haben. Diese Nutzer haben keinen Anspruch auf eine unentgeltliche Benutzung kommunaler Sportanlagen der Stadt Weimar. Hier findet § 3 Abs. 4 oder Abs. 5 dieser Entgeltordnung Anwendung.

- von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, kirchlichen Trägern und Schulfördervereinen (Freie Träger), die ihren Sitz in Weimar haben bzw. in Weimar tätig sind, im Altersbereich über 18 Jahre,
  - für Nutzungszeiten zur Durchführung weiterer Aktivitäten aller Altersbereiche durch alle Nutzergruppen. Hinsichtlich dieser Nutzung der Sportanlagen durch gemeinnützige Sportvereine der Stadt Weimar kommt §15 ThürSportFöG bzw. § 5. ThürSportSpAnlNVO zur Anwendung.
  - Für Nutzungszeiten auf Kleinspielfeldern (1 Platzhälfte) werden den Vereinen der Stadt Weimar 50% des Entgeltes (Entgelt für Vereine der Stadt Weimar) berechnet.
  - Die nicht sportliche Nutzung von Klubräumen ist entgeltpflichtig.
- (8) Angemeldete Nutzungszeiten für den Übungs- Lehr- und Wettkampfbetrieb, die nicht in Anspruch genommen werden, sind mindestens 24 Stunden zuvor in der Abteilung Sportverwaltung abzumelden. Erfolgt dies nicht, sind diese Zeiten durch den Verursacher entsprechend der Entgeltsätze nach § 4 zu bezahlen. Ausgenommen sind witterungsbedingte und nicht vorher absehbare Gründe.

#### § 4 Entgeltsätze

##### I. OFFENE SPORTANLAGEN

	<b>Sportfreianlagen</b>		<b>Entgelt für Fremdnutzer (EUR)</b>	<b>Entgelt für Vereine der Stadt Weimar (EUR)</b>
	Naturrasenspielfeld mit Funktionsgebäude und Umkleidekabinen	Stundensatz:	150,00	12,00
	Tenneplatz mit Funktionsgebäude und Umkleidekabinen	Stundensatz:	95,00	7,00
	Kunstrasenspielfeld mit Funktionsgebäude und Umkleidekabinen	Stundensatz:	150,00	12,00
	Leichtathletikanlage mit Funktionsgebäude und Umkleidekabinen	Stundensatz:	50,00	5,00
	Volleyballspielfeld mit Funktionsgebäude und Umkleidekabinen	Stundensatz:	50,00	5,00
	Klubraumnutzung	Stundensatz:	15,00	0,00
	Stadionbeschallung	pro Wettkampf/ Veranstaltung	30,00	15,00

**II. SPORTHALLEN**

	<b>Sporthallen</b>		<b>Entgelt für Fremdnutzer (EUR)</b>	<b>Entgelt für Vereine der Stadt Weimar (EUR)</b>
<b>1.</b>	<b>Sporthalle mit Zuschauer-Tribüne</b>			
	1 Hallenteil mit Sanitär- und Umkleieräumen	Stundensatz:	60,00	10,00
<b>2.</b>	<b>Sporthallen</b>			
	Sporthalle/ Sportraum bis 250 m <sup>2</sup> mit Sanitär- und Umkleieräumen	Stundensatz:	15,00	5,00
	1 Hallenteil bis 600 m <sup>2</sup> mit Sanitär- und Umkleieräumen	Stundensatz:	45,00	10,00

**III. ENTGELTE FÜR ZUSATZLEISTUNGEN**

<b>Sonstige Leistung</b>		<b>Entgelt (EUR)</b>
Anmietung von Stellflächen für Versorgungs- und Verkaufsstände bis zu 10 m <sup>2</sup> Stellfläche incl. Betriebskosten	Stundensatz:	10,00
bis zu 5 m <sup>2</sup> weitere Stellfläche incl. Betriebskosten	Stundensatz:	3,00
Anmietung von Stellflächen für Festzelte bis zu 200 m <sup>2</sup> zzgl. Betriebskosten entspr. Verbrauch	Stundensatz:	15,00
Anmietung von Stellflächen für Festzelte bis zu 400 m <sup>2</sup> zzgl. Betriebskosten entspr. Verbrauch	Stundensatz:	20,00
Anmietung von Stellflächen für Festzelte über 400 m <sup>2</sup> zzgl. Betriebskosten entspr. Verbrauch	Stundensatz:	25,00

Die Stellflächengebühr für Versorgungs- und Verkaufsstände sowie für Festzelte wird entsprechend der Öffnungszeiten, nicht nach Standdauer, berechnet. Sie wird nach vollen Stunden berechnet.

## **§ 5 Werbung**

Für Werbemaßnahmen zu Sportveranstaltungen und nicht sportlichen Veranstaltungen findet der § 7 der Werbeordnung für kommunale Sportstätten der Stadt Weimar in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## **§ 6 Nutzungsordnung für die kommunalen Sportstätten der Stadt Weimar**

Die Nutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Sportstätten. Ihre Beachtung unterstützt den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungs- und Wettkampfbetriebes und liegt daher im Interesse eines jeden Benutzers.

### 1. Zuweisung von Sportstätten

- Die Überlassung einer Sportstätte für den Schulsport wird zu Beginn eines jeden Schuljahres durch Belegungsplan von den Schulen in Absprache mit dem Staatlichen Schulamt geregelt. Die regelmäßige Überlassung einer Sportstätte für Vereine ist zum Schuljahresende für das kommende Schuljahr zu beantragen. Alle anderen Nutzer müssen rechtzeitig vor der beabsichtigten Nutzung schriftlich mittels Formular die Nutzungszeit beantragen. Die Sportstätte darf erst dann benutzt werden, wenn die schriftliche Zusage vorliegt.
- Ein Anspruch auf die Zuweisung oder auf die Überlassung einer bestimmten Sportstätte zu einer bestimmten Zeit besteht nicht.
- Die Zuweisung kann mit Auflagen verbunden und jederzeit widerrufen werden.
- Von der Nutzung ausgeschlossen werden Vereine, Gruppen oder Einzelpersonen, die wiederholt die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung nicht beachten.
- Für Zuschauer gelten die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung entsprechend.
- Mit der Zuweisung der Sportstätte mittels des bearbeiteten Antragsformulars werden die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung als verbindlich anerkannt. Darüber hinaus verpflichtet sich der Benutzer, allen sonstigen, der Zweckbestimmung dienenden Anordnungen der Bediensteten der Sportverwaltung Folge zu leisten.
- Schulen, Sportvereine sowie die Verantwortlichen sonstiger Nutzergruppen sind dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung beachtet werden. Die Beauftragten (Übungsleiter/Übungsleiterinnen) sind namentlich festzulegen.
- Es gilt die Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten in der jeweils gültigen Fassung.

### 2. Nutzungsdauer

- Die Nutzungsdauer wird in der Zuweisung festgesetzt. Nach Ablauf der festgesetzten Nutzungsdauer und der Zeit zum Umkleiden und Duschen ist die Sportstätte unverzüglich zu verlassen.
- Der Sportbetrieb kann von der Stadt oder der Betreiberin der Sportstätte vorübergehend eingeschränkt oder eingestellt werden. Ansprüche daraus können nicht geltend gemacht werden.

### 3. Nutzung von Sportstätten

- Die Sportstätten dürfen nur für den überlassenen Zweck benutzt werden.
- Die Hallen- bzw. Stadionordnung und die Brandschutzordnung sind strikt zu beachten.
- Die Sportanlagen stehen sportinteressierten Menschen zur Verfügung, die sich zum Grundsatz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Sportverwaltung behalten sich vor, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und Personen, die durch entsprechendes Auftreten (bspw. Bekleidung) auffallen bzw. durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung treten (bzw. in der Vergangenheit getreten sind) den Zutritt zur Sportanlage zu verwehren.
- Die Nutzer/ Nutzerinnen sind eigenverantwortlich für Vorsorgemaßnahmen zur Ersten Hilfe, einschließlich der Absetzung von Notrufen.
- Mit der Genehmigung zur Nutzung der Sportstätte werden die Bestimmungen als verbindlich anerkannt. Darüber hinaus verpflichten sich die Nutzungsberechtigten, allen sonstigen der Zweckbestimmung dienenden Anordnungen Folge zu leisten.
- Die Räume oder Anlagen sind von den Sportvereinen, den Leitungspersonen sonstiger Gruppen oder deren Beauftragten vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Beanstandungen sind im Belegungsbuch anzuzeigen.
- Sportvereine sowie sonstige Gruppen dürfen die Sportstätte nur unter Aufsicht eines/einer verantwortlichen Übungsleiters/Übungsleiterin betreten und benutzen. Die Übungsleitenden haben die Nutzung und die Anzahl der Benutzer in dem dafür ausgelegten Belegungsbuch einzutragen.
- Sporthallen dürfen nicht mit Straßenschuhen oder mit Sportschuhen, die eine Beschädigung oder Verschmutzung des Fußbodens verursachen können, betreten werden. Sportplätze dürfen ebenso ausschließlich mit geeigneten Schuhen betreten werden.
- In den Sporthallen und auf den Sportflächen ist das Essen und Trinken nicht gestattet. Sollte es während der Veranstaltung Versorgungs- und Verkaufsstände geben, ist der durch den Verkauf von Lebensmitteln entstandene Müll mitzunehmen und privat zu entsorgen.
- Die Umkleieräume dürfen nicht mit beschmutzten Schuhen betreten werden.
- Das Reinigen der Schuhe in den Sanitärräumen ist nicht gestattet.
- Die Außentüren der Umkleieräume sind während der Trainingsstunden und während der Veranstaltungen so verschlossen zu halten, dass Unbefugte keinen Zutritt finden.
- Das Rauchen ist auf den Sportflächen, in den Funktions- und Sanitärräumen sowie grundsätzlich auf allen Schulgeländen strikt untersagt.
- Die vorhandenen Sportgeräte dürfen nur für sportliche Zwecke benutzt werden. Sie stehen allen Benutzern gleichermaßen zur Verfügung, sie sind sorgsam zu behandeln und im Anschluss an das Training/ den Wettkampf ordentlich aufzuräumen. Die Sportgeräte sind von den verantwortlichen Übungsleitern/Übungsleiterinnen vor Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden. Treten bei der Benutzung Mängel auf, so ist die Benutzung sofort einzustellen. Die Mängel sind im Belegungsbuch zu vermerken und den Platzwartern bzw. den Hallenwarten/Hausmeistern mitzuteilen.

- Sportgeräte sind so mit den dafür vorgesehenen Vorrichtungen zu befördern, dass jegliche Beschädigung ausgeschlossen ist. Nach der Nutzung sind die Geräte wieder ordnungsgemäß abzustellen.

#### 4. Haftung

- Sportvereine sowie sonstige Gruppen haften während der ihnen zur Nutzung zugewiesenen Zeit für alle Schäden, die an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und an den Zugangswegen durch die Nutzung entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Schäden durch die Mitglieder der Gruppe, Zuschauer oder sonstige Dritte verursacht sind, die unmittelbare Haftung dieser Person bleibt unberührt.
- Sportvereine sowie sonstige Gruppen haben für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Durchführung des Übungsbetriebes oder von Veranstaltungen geltend gemacht werden.
- Die Stadt ist von Schadensersatzansprüchen einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten freizustellen. Die Stadt kann verlangen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen wird, durch welche die vorstehenden Risiken gedeckt werden. Der Versicherungsschein ist auf Verlangen vorzulegen.
- Die Stadt haftet nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln ihres Personals entstanden sind. Unberührt bleibt auch die Haftung als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB.

#### 5. Fundgegenstände

Werden Gegenstände innerhalb der Sportstätte gefunden, so sind sie bei den Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen der Sportverwaltung bzw. bei den zuständigen Schulen und/oder Hallenwarten abzugeben.

#### 6. Zutritt von Beauftragten

- Die Beauftragten der Sportverwaltung sind berechtigt, die Sportstätten zu jeder Zeit, auch während der Trainingszeiten und Veranstaltungen der Sportvereine sowie sonstiger Gruppen, kostenfrei zu betreten. Die Beauftragten sind nach Vorlage eines entsprechenden Ausweises einzulassen, ihnen ist jede geforderte Auskunft zu erteilen.

#### 7. Aufsicht und Hausrecht

Bei der Nutzung der Sportstätte durch Sportvereine oder sonstige Gruppen gelten folgende Regelungen:

- Die Bediensteten der Sportverwaltung bzw. die Aufsicht habenden Hallenwarte/ Hausmeister haben dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung eingehalten werden. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- Die Bediensteten der Sportverwaltung bzw. die Aufsicht habenden Hallenwarte/ Hausmeister sind befugt, Personen, die gegen die Nutzungsordnung verstoßen und die gegebenen Anweisungen nicht beachten, aus der Sportstätte zu weisen. Wird eine solcher Aufforderung nicht befolgt, so muss mit der Erstattung einer Strafanzeige gerechnet werden.

- Liegen grobe Verstöße vor oder werden die Anweisungen wiederholt missachtet, kann durch die Sportverwaltung ein Hausverbot ausgesprochen werden.

### **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Die im Stadtrat am 20.09.2017 beschlossene Entgeltordnung für die Benutzung kommunaler Sportanlagen der Stadt Weimar mit Wirksamkeit seit dem 01.10.2017 sowie die Nutzungsordnung für kommunale Sportstätten der Stadt Weimar treten mit Ablauf des 31.05.2021 außer Kraft.
- (2) Die im Stadtrat am 05.05.2021 beschlossene Entgelt- und Nutzungsordnung für die kommunalen Sportanlagen der Stadt Weimar tritt am 01.06.2021 in Kraft.

Weimar, den 21.05.2021

*Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr.06/21 vom 12.06.2021, S. 13*